

THH	3	EHH Pos. E 2	Produkt	1142
Liegenschaften				
Veränderung der Erträge in Folgejahren				
	konsumtiv	2023		-395.000 €
		2024		-395.000 €
		2025		-395.000 €
Begründung:				
Ein geplanter Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen für 2022 wurde versehentlich auch für die Folgejahre berücksichtigt.				

THH	4	EHH Pos. F 24 und F 29	Produkt	2111
Grundschulen				
Projekt 1133 - RLT-Anlage Grundschule Erkenbertschule				
Mehrauszahlungen				
	investiv	2022		101.800 €
Mehreinzahlungen				
	investiv	2022		81.410 €
Begründung:				
siehe Drucksache XVII/2023 - Anpassung der Kosten gemäß aktueller Kostenberechnung. Der Zuschuss erhöht sich analog. Ein neuer Zuwendungsantrag wurde bereits gestellt.				
<i>s. Projektdarstellung</i>				

THH	5	EHH Pos. E 4	Produkt	2631
Städtische Musikschule				
Mehrerträge				
konsumtiv	2022			30.000 €
	2023			30.000 €
	2024			30.000 €
	2025			30.000 €
Begründung:				
Gebührenanpassung der Städtischen Musikschule - Konsolidierungsmaßnahmen. Die Veränderung wirkt sich auch auf die Folgejahre 2023 bis 2025 aus.				

THH	7	EHH Pos. F 24 und F 29	Produkt	3652
Kindertagesstätten				
Projekt 1134 - RLT-Anlage Kita Gotthilf-Salzman-Strasse				
Mehrauszahlungen				
investiv	2022			139.410 €
Mehreinzahlungen				
investiv	2022			111.590 €
Begründung:				
siehe Drucksache XVII/2024 - Anpassung der Kosten gemäß aktueller Kostenberechnung. Der Zuschuss erhöht sich analog. Ein neuer Zuwendungsantrag wurde bereits gestellt.				
<i>s. Projektdarstellung</i>				

THH	8	EHH Pos. F 29	Produkt	4241
Kommunale Sportstätten				
Projekt 4006 - Erneuerung Laufbahn im Ostparkstadion				
zusätzliche Auszahlungen				
	investiv	2022		100.000 €
Begründung:				
für die grundhafte Erneuerung der Laufbahn im Ostparkstadion sollen in 2022 zunächst Vorlauf-Planungskosten i.H.v. 100.000 € berücksichtigt werden.				

THH	9	EHH Pos. F 29	Produkt	5471
öffentlicher Personennahverkehr				
Projekt 5026 - Modernisierung Bahnhofsumfeld - hier: ZOB				
Minderauszahlungen				
	investiv	2024		-385.000 €
		2025		-680.000 €
Begründung:				
Die Gesamtkosten des Projekts wurden nochmals auf den aktuellen Stand angepasst.				
<i>s. aktualisierte Projektplanung</i>				

THH	9	EHH Pos. E 10	Produkt	5511
öffentliches Grün, Landschaftsbau				
Umschichtung von Aufwendungen				
	konsumtiv	2022		-220.800 €
		2023		-220.800 €
		2024		-220.800 €
		2025		-220.800 €
Begründung:				
Es erfolgt eine Umschichtung der Aufwendungen für die Grünpflege der Friedhöfe zum Produkt 6230. Da die Aufwendungen als Kostenerstattung an den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb gezahlt werden, sind diese dem Produkt der Eigenbetriebe zuzuordnen.				

THH	10	EHH Pos. E 1	Produkt	6111
Steuern				
Mehrerträge				
	konsumtiv	2022		1.303.000 €
		2023		973.000 €
		2024		609.000 €
		2025		1.696.000 €
Begründung:				
Anpassung der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer gemäß neuer Steuerschätzung im November 2021. Die Veränderungen wirken sich auch auf die Folgejahre 2023 bis 2025 aus.				

THH	10	EHH Pos. E 1	Produkt	6113
Allg. Zuweisungen, abgeführte Umlagen, Ausgleichsleistungen				
Veränderung der Erträge in Folgejahren				
konsumtiv	2023			57.000 €
	2024			69.000 €
	2025			126.000 €
Begründung: Anpassung des Familienleistungsausgleichs gemäß neuer Steuerschätzung im November 2021. Die Veränderungen wirken sich nur auf die Folgejahre 2023 bis 2025 aus.				

THH	10	EHH Pos. E 10	Produkt	6230
Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit mit Sonderrechnung				
Umschichtung von Aufwendungen / Mehraufwendungen				
konsumtiv	2022			405.000 €
	2023			405.000 €
	2024			405.000 €
	2025			405.000 €
Begründung: Es erfolgt eine Umschichtung der Aufwendungen für die Grünpflege der Friedhöfe von Produkt 5511 (s.o.). Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an den Wirtschaftsplan des EWF (Mehraufwendungen i.H.v. 184.200 €).				

THH	10	EHH Pos. E 12	Produkt	6230
Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit mit Sonderrechnung				
Minderaufwendungen				
	konsumtiv	2022		-29.470 €
		2023		-29.470 €
		2024		-29.470 €
		2025		-29.470 €
Begründung:				
Es erfolgt eine Anpassung des Verlustausgleichs an den Wirtschaftsplan des EWF.				

Projekt-Darstellung: 1133

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
211102	09600000 23310000	25	Auszahlung	<i>neu ab 2022</i>	583.000 €
Einzahlungen:				<i>neu ab 2022</i>	466.400 €
Ansprechpartner/Telefon:		Letschert/362		Vertreter / Telefon:	

Projektbezeichnung:

Einbau von Corona-gerechten stationären raumlufotechnischen Anlagen in der Grundschule Erkenbertschule

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da der Neubau stationär eingebauten RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren seit 03.06.2021 vom Bund gefördert wird, denn für diese Gruppe steht noch kein zugelassener Imfstoff zur Verfügung. Der Hauptübertragungsweg des SARS-CoV-2 ist die Aufnahme der infektiösen Viren über die Atemwege, durch Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen. In Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden, kann das Infektionsrisiko nur durch intensiven Luftaustausch minimiert werden. Der Einsatz von entsprechend ausgestatteten raumlufotechnischen Anlagen trägt zur Senkung der Virenbelastung der Raumluft bei.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:

Bei der Erkenbertschule sollen insgesamt 20 Räume (Unterrichts- bzw. Gruppenräume sowie Betreuungs- u. Lehrerzimmer) mit RLT-Anlagen versorgt werden. In dem Zuge soll auch für die Gymnastikhalle mit den Umkleide- u. Duschräumen eine RLT-Anlage errichtet werden.

Grobe Kostenzusammenstellung:

KG 300 - bauliche Maßnahmen wie Decken- oder Wanddurchbrüche, Brandschutz - 47.000,- €

KG 400 - Neubau RLT-Anlagen mit Zubehör, Elt- und Heizungsanschlüsse, Brandschutz - 454.000,- €

KG 700 - Planung, Baubegleitung, Hygienemanagement - 82.000,- €

Gesamtkosten 583.000,- €

Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufotechnische Anlagen lt. Zuwendungsbescheid:

nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. max. 466.400,00 € (Förderquote 80%)- neuer Bescheid steht noch aus

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

ab Sept. 2021 - Planung Raumlufotechnische Anlagen bis zur Ausschreibungsreife

2022 - im Jan. 22 Durchführung der Vergabe Raumlufotechnischer Anlagen, Ausführung der Maßnahme, bis 25.07.2022 muss Umsetzung abgeschlossen sein lt. Förderbescheid

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

18.11.2021

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	69.220,00 €	513.780,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	583.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	69.220,00 €	513.780,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	583.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	466.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	466.400,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	466.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	466.400,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	69.220,00 €	47.380,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	116.600,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 1134

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
365209	09600000 23310000	25	Auszahlung	28.000,00 €	303.000 €
Einzahlungen:				0,00 €	242.400 €
Ansprechpartner/Telefon:		Letschert/362		Vertreter / Telefon:	

Projektbezeichnung:

Einbau von Corona-gerechten stationären raumluftechnischen Anlagen in der Kita Gotthilf-Salzmann-Straße, Studernheim

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da der Neubau stationär eingebauten RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren seit 03.06.2021 vom Bund gefördert wird, denn für diese Gruppe steht noch kein zugelassener Imfstoff zur Verfügung. Der Hauptübertragungsweg des SARS-CoV-2 ist die Aufnahme der infektiösen Viren über die Atemwege, durch Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen. In Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden, kann das Infektionsrisiko nur durch intensiven Luftaustausch minimiert werden. Der Einsatz von entsprechend ausgestatteten raumluftechnischen Anlagen trägt zur Senkung der Virenbelastung der Raumluft bei.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:

In der Kita Gotthilf-Salzmann-Straße sollen die Gruppenräume mit den Stillbeschäftigungsräumen, der teilbare Mehrzweckraum und der Speiseraum sowie die Spielfläure mit RLT-Anlagen versorgt werden.

Grobe Kostenzusammenstellung:

KG 300 - bauliche Maßnahmen wie Decken- oder Wanddurchbrüche, Brandschutz - 15.000,- €

KG 400 - Neubau RLT-Anlagen mit Zubehör, Elt- und Heizungsanschlüsse, Brandschutz - 238.000,- €

KG 700 - Planung, Baubegleitung, Hygienemanagement - 50.000,- €

Gesamtkosten 303.000,- €

Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen lt. Zuwendungsbescheid:

nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. max. 242.400,00 € (Förderquote 80%) - neuer Förderbescheid steht noch aus

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

ab Sept. 2021 - Planung Raumluftechnische Anlagen bis zur Ausschreibungsreife,

2022 - im Jan. 22 Durchführung der Vergabe Raumluftechnischer Anlagen, Ausführung der Maßnahme, bis 25.07.2022 muss

Umsetzung abgeschlossen sein lt. Förderbescheid

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

18.11.2021

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	28.000,00 €	275.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	303.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	28.000,00 €	275.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	303.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	242.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	242.400,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	242.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	242.400,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	28.000,00 €	32.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.600,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 5026

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
547101	09600000 23310000 41442000 52338000	61	Auszahlung	4.733.479,00 €	4.133.287 €
Einzahlungen:				1.700.000,00 €	1.700.000 €
Ansprechpartner/Telefon:			Hr. Kaplan / 765	Vertreter / Telefon:	N.N.

Projektbezeichnung:

Modernisierung Bahnhofsumfeld hier: ZOB

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**
Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2021 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da die Infrastruktur am ZOB nicht mehr den aktuellen Anforderungen bzw. Standards entspricht.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Innerhalb der Stadtumbaumaßnahme (Projekt 5108) liegt der Zentrale Omnibusbahnhof, ZOB (Projekt 5026).

Ziel ist, den ZOB als einen Baustein des Bahnhofsumfeldes zu modernisieren. Aufgrund des technischen Zustandes bedarf es dringend der notwendigen Anpassung an zeitgemäße Anforderungen, die sich aus dem Betrieb des ÖPNV, der Barrierefreiheit und Anpassungen an den S-Bahn-Ausbau ergeben. Auch Fahrradabstellanlagen sollen vorgehalten werden.

Für den ZOB wurde ein Förderantrag für Mittel aus dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) gestellt. Dabei ist eine Förderung von bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Für die Digitale Fahrgastinformationsanzeige, DFI, wurde ein eigener Förderantrag nach LVFGKom gestellt. Der Bescheid steht noch aus.

Die Ausgaben- und Einnahmesituation wurde aufgrund der vorliegenden Kostenberechnungen und unterschiedlichen Förderantragstellungen komplett neu im HPL 2022 überarbeitet.

Ausgaben:

Herstellungskosten incl. der Planungskosten ZOB: ca. 4.133.300 €

Einnahmen:

LVFGKom ZOB: ca. 1.700.000 €

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Die Planung soll 2022 abgeschlossen werden. Der Bau soll in 2022 - 2024 erfolgen und bis 2024 schlussgerechnet sein.

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

24.11.2021

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	242.311,27 €	145.000,00 €	620.000,00 €	1.150.000,00 €	1.615.000,00 €	0,00 €	3.772.311,27 €
konsumtive Aufwendungen	27.780,88 €	0,00 €	110.000,00 €	50.000,00 €	173.195,00 €	0,00 €	360.975,88 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	270.092,15 €	145.000,00 €	730.000,00 €	1.200.000,00 €	1.788.195,00 €	0,00 €	4.133.287,15 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2021	2022	2023	2024	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	700.000,00 €	1.700.000,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	700.000,00 €	1.700.000,00 €

Nettoausgaben	270.092,15 €	145.000,00 €	730.000,00 €	1.200.000,00 €	788.195,00 €	-700.000,00 €	2.433.287,15 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend